

Begründung zum B-Plan Nr. 5 – Gemeinde Osterhever

für das Gebiet der "Klosterfenne",
östlich der Bebauung an der Dörpstraat, nördlich des Klosterwegs sowie östlich
des Flurstücks 322, Flur 1, Gemarkung Osterhever

Verfasser:

Hinrichs und Bracker Architekten GmbH
Dipl.-Ing. Gerhard Hinrichs
Neuweg 47, 25832 Tönning

Verfasser:

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Umweltbericht:
Planungsgruppe OLAF • Bonin-Körkemeyer®
Dipl.-Ing. Michael Mäurer
Süderstraße 3, 25885 Wester-Ohrstedt

Inhaltsverzeichnis

Teil A

1. Rechtsgrundlagen

2. Einleitung

- 2.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 2.2 Anlass und Ziel der Planung

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

- 3.1 Ziele der Raumordnung
- 3.2 Flächennutzungsplan

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

- 4.1 Art der baulichen Nutzung
- 4.2 Maß der baulichen Nutzung
- 4.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise
- 4.4 Erschließung
- 4.5 Denkmalschutz, Grünordnung
- 4.6 Entwässerung

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 5.1 Beschreibung des Eingriffs
- 5.2 Arten und Lebensgemeinschaften
 - 5.2.1 Artenarmes Wirtschaftsgrünland

- 5.2.2 Sonstiger Graben
- 5.2.3 Sonstiges naturfernes Gewässer
- 5.2.4 unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation
- 5.3 Oberflächengewässer
- 5.4 Boden
- 5.5 Landschaftsbild
- 5.6 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen
- 5.7 Bilanzierung
- 5.8 Eingriff Boden
- 5.9 Eingriff Gewässer
- 5.10 Eingriff Landschaftsbild
- 5.11 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Teil B

6. Umweltbericht

- 6.1 Einleitung
- 6.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans
- 6.3 Angaben zum Standort
- 6.4 Art und Umfang des Vorhabens
- 6.5 Bedarf an Grund und Boden
- 6.6 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan
 - 6.6.1 Landesentwicklungsplan
 - 6.6.2 Regionalplan
 - 6.6.3 Landschaftsprogramm
 - 6.6.4 Landschaftsrahmenplan
 - 6.6.5 Flächennutzungsplan
 - 6.6.6 Landschaftsplan
 - 6.6.7 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz
 - 6.6.8 Biotopverbund
 - 6.6.9 Natura 2000-Gebiete

7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 7.1 Bestandaufnahme und Bewertung
 - 7.1.1 Schutzgut Mensch
 - 7.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - 7.1.3 Schutzgut Boden
 - 7.1.4 Schutzgut Wasser
 - 7.1.5 Schutzgut Klima / Luft
 - 7.1.6 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild
 - 7.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- 7.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes
 - 7.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
 - 7.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen
 - 7.2.3 Baubedingte Auswirkungen

- 7.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen
- 7.2.5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
- 7.2.6 Wechselwirkungen
- 7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 7.4 Alternative Planungsmöglichkeiten
- 7.5 Artenschutzrechtliche Prüfung

8. Zusätzliche Angaben

- 8.1 Schwierigkeiten bei der Erhebung
- 8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)
- 8.3 Zusammenfassung

1. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan (B-Plan) liegen folgende Rechtsnormen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.6.2017 (BGBl. I S. 2193).
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.5.2017 (BGBl. I S. 1057).
3. 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58), Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
5. Gesetz zum Schutz der Natur des Landes Schleswig-Holstein (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. 2010, 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl Schl.-H. 2011 S. 225)
6. Gesetz über die Landesplanung des Landes Schleswig-Holstein (Landesplanungsgesetz - LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996, GVOBl. 1996, 232, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5.4.2017 (GVOBl. 2017, S 222)
7. Landesentwicklungsplan S-H (LEP), festgestellt am 13. Juli 2010 (Amtsbl. 2010, 719)
8. Regionalplan für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein, festgestellt am 11. Oktober 2002 (Amtsbl. 2002, 747)

2. Einleitung

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des B-Plans umfasst die Flurstück 124/1 der Flur 1 der Gemarkung Osterhever. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,9 ha und liegt nördlich des Klosterwegs, westlich der bestehenden Bebauung an der Dörpstraat. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Mähwiese genutzt.

Die Gemeinde Osterhever mit 210 Einwohnern (Stand 30. August 2016) liegt im Kreis Nordfriesland zwischen den Orten Garding und Husum. Die Besiedlung im relativ großen Gemeindegebiet häuft sich in einer zentralen Ortslage des Dorfes Osterhever mit der Kirche St. Michael.

2.2 Anlass und Ziel der Planung

In der Gemeinde Osterhever besteht seit den fünfziger Jahren südlich der Kirche ein kleineres Siedlungsgebiet welches mit dem ehemaligen Dorfkrug mit Laden den eigentlichen Dorfkern bildet. 1976 wurde durch Änderung des F-Plans die Grundlage geschaffen, den Siedlungskern nach Süd und Südost bis zum Klosterweg durch Wohnbebauung zu erweitern. Zuvor jedoch wurde die im Innenbereich des Dorfes liegende ehemalige Sportfenne zwischen Dorfschule (heute Altenpflegeheim) und Dorfkrug mit 5 Einfamilienhäusern bebaut. Diese Bebauung ist vor 2006

abgeschlossen gewesen. Seither sind keine weiteren Wohnhäuser im Dorf genehmigt und errichtet worden.

In jüngerer Zeit steigt die Nachfrage nach Wohnhäusern und nach Ferienwohnungen in der Gemeinde Osterhever.

Durch einen Erbfall steht jetzt die Fläche des Plangebiets, die „Klosterfenne“ für eine Bebauung zur Verfügung.

Da das Plangebiet die westliche Hälfte der in F-Plan der Gemeinde Osterhever dargestellten Wohnbaufläche ausmacht und sie die vorhandene Bebauung zum Ortsrand abrundet bietet sie sich hervorragend für insgesamt acht Baugrundstücke an.

3. Übergeordnete Planungsvorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) besteht eine Anpassungspflicht der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.

Die für das Planungsvorhaben der Gemeinde Osterhever maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*) und dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*). Auf dieser Basis ergibt sich Folgendes:

Osterhever ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im ländlichen Raum und soll den örtlichen Wohnungsbaubedarf decken. Für solche Gemeinden beträgt der landesplanerisch vertretbare Rahmen der kommunalen Wohnungsbauentwicklung im Planungszeitraum 2010 bis 2025 bis zu 10 % bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2009 (Ziffer 2.5.2 Abs. 4 LEP). Konkret heißt das für die Gemeinde Osterhever, dass bei einem Ausgangsbestand von 161 Wohneinheiten (WE) am 31.12.2009 neue Wohnungen in einem Umfang von bis zu 16 WE im Zeitraum 2010 bis 2025 gebaut werden können.

Auf diesen Rahmen sind die in den Jahren 2010 (3), 2011 (1), 2012 (0), 2013 (0), 2014 (0), 2015 (1) und 2016 (1) bereits erfolgten Baufertigstellungen (insgesamt also 6 WE) anzurechnen, so dass ein „Rest-Entwicklungsrahmen“ von 10 WE verbleibt.

Außerdem gelten für die Gemeinde Osterhever auch die weiteren Ziele und Grundsätze der Raumordnung, insbesondere der „Vorrang der Innenentwicklung“ gemäß Ziffer 2.5.2 Abs. 6 i.V.m. Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP und die „zeitlich angemessen über den Planungszeitraum bis 2025 zu verteilende Umsetzung von Baumöglichkeiten“ gemäß Ziffer 2.5.2 Abs. 1 LEP.

Die neuen Bauflächen werden in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an den vorhandenen, im baulichen Zusammenhang bebauten Ortskern und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen. Auf eine gute Einbindung der Bauflächen in die Landschaft ist geachtet worden (Kapitel 2.7 LEP).

Da die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat, wurde im Vorwege der Planung eine Untersuchung durchgeführt. Daraus ergibt sich, dass wesentliche weitere Innenentwicklungspotentiale in Osterhever nicht bestehen.

Das Plangebiet befindet sich im planerischen Außenbereich, grenzt jedoch unmittelbar an die bestehende Ortslage an und bietet über das Erschließungskonzept mit den südlich anschließenden Wohnbauflächen die Möglichkeit, direkt mit der Ortsmitte verknüpft zu werden, so dass eine organische Entwicklung der Ortslage mit kurzen Wegen entsteht.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der gültige FNP der Gemeinde Osterhever stellt das Plangebiet als Wohnbaufläche (W) dar.

4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Damit kann der kurzfristige Bedarf an Baugrundstücken befriedigt werden.

Der besonderen Struktur des Ortes Osterhever angepasst, sind folgende regelmäßig im WA zulässige Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig:

- der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausgeschlossen werden

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

Die ausnahmsweise zulässige Nutzung (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe) gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO die nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO wird als allgemein zulässig festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Baufläche wird auf eine GRZ von 0,2 begrenzt. Dies ist für die zu erwartende Nutzung an diesem Standort und für die Baustruktur in Osterhever angemessen und ausreichend. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf eins begrenzt, da dies der ortsüblichen Bauweise entspricht. Die maximale Anzahl der Wohnungen pro Gebäude wird auf den auf eine pro Grundstück begrenzt um den Zielen der Raumordnung (Kap. 3.1) zu entsprechen.

Ein Grundstück westlich der Erschließungsstraße weicht von der durchschnittlichen Grundstücksgröße (i.M ca. 650 qm) ab. Hier wird die Größe der Bebauung durch eine Festsetzung der maximalen Grundfläche der Bebauung (ges. 800 qm) festgelegt und die maximale Zahl der Wohnungen auf zwei begrenzt.

4.3 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so festgesetzt, dass lediglich Abstände zu

den Baugebietsrändern eingehalten werden. Ansonsten werden weitgehende Spielräume für die Bebauungsmöglichkeiten auf den Grundstücken gelassen. Die festgesetzte offene Bauweise entspricht der üblichen Bauweise des Dorfes.

4.4 Erschließung

Die Bauflächen sollen von Süden vom Gemeindeweg „Klosterweg“ über eine private Stichstraße mit Wendekreis erschlossen werden. Es ist eine Fahrbahnbreite von 5 m ohne Gehwege vorgesehen. Die Erschließungsflächen sind für den privaten PKWVerkehr ausgelegt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine neue Wasserversorgungsleitung DN 50 verlegt, die das Gebiet mit Trinkwasser des Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt versorgt.

Die Löschwasserversorgung gemäß den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden kann durch die Installation eines Hydranten an der Abzweigung Dörpstraat / Klosterweg sichergestellt werden. Diese Entnahmestelle befindet sich nicht weiter als 300 m von dem entferntesten Grundstück.

4.5 Denkmalschutz, Grünordnung

Im und in der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich keine Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes vom 30. Dezember 2014.

4.6 Entwässerung

An den Rändern des Plangebietes befinden sich Entwässerungsgräben. Der Sielzug entlang der östlichen Plangebietsgrenze ist eine Vorfluter der in das Sielsystem des Sielverbandes Tetenbüll-Spieker einleitet.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt für die Grundstücke des B-Plans über biologische Einzelkläranlagen. Das geklärte Abwasser wird unmittelbar an des Plangebiet angrenzenden Gräben eingeleitet. Die Räumung der Gräben wird an der Nordgrenze des Plangebiets durch eine Überwegungs-Dienstbarkeit gesichert. Der Graben an der Ostgrenze kann von dem angrenzenden Feld erfolgen welches sich im Eigentum der Gemeinde befindet. Der Graben am Südrand wird vom Gemeindeweg Klosterferne geräumt werden können.

5. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

5.1 Beschreibung des Eingriffs

Grundsätzlich gilt, dass Eingriffe zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren. Unvermeidbare und nicht minimierbare Eingriffe sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (vergl. § 13 BNatSchG).

Geplant ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche von insgesamt 6.545 m².

Durch die Bebauung kann eine Vollversiegelung von 1.602 m² erfolgen. Für die Grundstücke östlich der Erschließungsstraße kann die zulässige Grundflächenzahl

von 0,20 gemäß 19 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden. Für das Grundstück westlich der Erschließungsstraße ist eine maximale Bebauung von 800 qm festgesetzt. Für die Erschließungsstraße kann eine Fläche von maximal 512 m² vollversiegelt werden. Damit können insgesamt 2.114 m² versiegelt werden. Für die Erweiterung der Zufahrt werden 13 m² Grabenfläche verrohrt. Der Nachklärteich im südwestlichen Bereich des Plangebietes mit einer Fläche von ca. 187 m² wird verfüllt.

Eingriffsbewertung:

5.2 Arten und Lebensgemeinschaften

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Umweltberichts die im Gebiet vorliegende Arten- und Lebensgemeinschaftsbestand untersucht und bewertet. Als Ergebnis liegt ein Tatbestand nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Östlich und südlich des Vorhabengebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ausgebildeter Grabenstruktur. Hierhin können die Arten auf diese gleichartigen und -wertigen Biotope ausweichen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig. Folgende Biotoptypen sind im Plangebiet vorhanden:

5.2.1 Artenarmes Wirtschaftsgrünland

Gegenüber dem im Landschaftsplan dargestellten Biotoptyp Mesophiles Grünland handelt es sich bei dem vor Ort vorgefundenen Biotoptyp um artenarmes Wirtschaftsgrünland. Durch die intensive Beweidung durch Rinder besitzt das Grünland nur ein geringes Artenspektrum. Der Biotoptyp besitzt nur allgemeine Bedeutung.

5.2.2 Sonstiger Graben

Das Plangebiet wird durch sonstige Gräben umgrenzt. Die Fläche entwässern in die Gräben. Die Gräben sind wasserführend. Entlang des Klosterweges ist der Graben zum Teil mit Schilf bestanden. Innerhalb der Grünlandfläche befindet sich ein Entwässerungsgraben der zum Teil verlandet ist. Der Biotoptyp ist von allgemeiner Bedeutung.

5.2.3 Sonstiges naturfernes Gewässer

Im südwestlichen Bereich befindet sich ein Nachklärteich der als Biotoptyp Sonstiges Naturfernes Gewässer angesprochen wird. Der Nachklärteich wird im Zuge der Realisierung verfüllt. Damit verschwindet der Biotoptyp. Da es sich um einen naturfernes Gewässer handelt besitzt es keine besondere Bedeutung für die Tiere.

5.2.4 Unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation

Die bestehende Zufahrt zum Flurstück ist unversiegelt und mit Gras wachsen. Der Biotoptyp ist von allgemeiner Bedeutung.

Da der Biotoptyp von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist, erfolgt der Ausgleich gemäß der "Anlage zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung".

5.3 Oberflächengewässer

Das Plangebiet ist umschlossen von Entwässerungsgräben. In der direkten Umgebung befinden sich keine Verbandsgewässer des Deich- und Hauptsieververbandes. Südwestlich im Plangebiet befindet sich ein Nachklärteich der im Zuge der Erschließungsmaßnahmen durch eine biologische Kläranlage ersetzt wird.

5.4 Boden

Gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein befindet sich im Plangebiet Marschboden aus geringmächtigem feinsandigem Schluff bis schluffigem bis Ton (Dwog). Der Grundwasserstand befindet sich um 1 m unter Flur und höher. Es sind keine geschützten Bodenarten von dem Planungsvorhaben betroffen. Durch die Bebauung kommt es zu einer erheblichen Störung des Bodengefüges.

5.5 Landschaftsbild

Das Gelände ist gekennzeichnet durch die anschließende Bebauung der Ortslage Osterhevers im Norden und Westen des Plangebietes. Die geplante Bebauung schließt somit direkt an die bestehende Bebauung an.

Durch die geplante Eingrünung sowie die Festlegung der Höhe der Gebäude werden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nicht gegeben sein.

5.6 Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, sowie erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu vermeiden und auszugleichen.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind zu minimieren und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich einer Beeinträchtigung ist gegeben, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs:

Schutzgut	Eingriff	Vermeidung / Minimierung
Boden	Vollversiegelung	Minimierung der Versiegelung durch Festsetzung einer GRZ 0,2 in den östlichen Grundstücken
Tiere	Grabenverrohrung	Vermeidung von Beeinträchtigungen von vorhandenen Amphibien durch Durchführung der Arbeiten von Mitte September bis Mitte November
Landschaftsbild	Bebauung von Landschaft	Eingrünung der Wohnbaufläche auf den Maßnahmenflächen

5.7 Bilanzierung

Für die Bodenversiegelung kann keine gleichgroße Entsiegelung erfolgen. Gemäß Punkt 3.1 b) der Anlage zu den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn mindestens im Verhältnis 1 zu 0,5 für

Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt werden. Der Ausgleich für die Versiegelung erfolgt im Verhältnis 1: 0,5.

5.8 Eingriff Boden

Die versiegelte Fläche ergibt sich zum einen aus der Grundstücksgröße der östlichen der Erschließungsstraße befindlichen Grundstücke ($4.011 \text{ m}^2 \times \text{GRZ } 0,2 = 802 \text{ m}^2$) und zum anderen aus der maximal festgesetzten überbaubaren Fläche im Grundstück westlichen der Erschließungsstraße (800 m^2). Das ergibt eine vollversiegelte Fläche durch Bebauung von 2.302 m^2 . Für die östlichen Grundstücke wird zusätzlich eine Versiegelung durch Nebenanlagen von 50 % der zulässigen überbauten Fläche geplant (401 m^2). Durch die Erschließungsstraße entsteht eine Vollversiegelung von 512 m^2 . Insgesamt ergibt sich eine Vollversiegelung von 1.602 m^2 . Aufgrund des Ausgleichsfaktors von 0,5 ergibt sich ein Kompensationserfordernis von 801 m^2 .

Eingriff	Fläche	Faktor Ausgleich	Ausgleich / Kompensationserfordernis
Vollversiegelung durch Bebauung	1.602 m^2	0,5	801 m^2
Vollversiegelung durch Nebenanlagen, wie Garagen, überdachte Stellplätze u.ä.	401 m^2	0,5	201 m^2
Vollversiegelung durch Verkehrsflächen	512 m^2	0,5	256 m^2
Gesamt	2.515 m^2		1.258 m^2

Durch den Eingriff das Schutzgut Boden auf einer Fläche von 2.515 m^2 entsteht ein Kompensations-erfordernis von 1.258 m^2 .

5.9 Eingriff Gewässer

Durch die Erweiterung der bestehenden Zufahrt zum Flurstück werden 13 m^2 Grabenfläche verrohrt. Für den südlichen Graben entlang des Klosterweges wird aufgrund des Schilfbestandes in diesem Bereich und der Einleitung des Wassers aus dem Nachklärteich des westlich benachbarten Grundstücks ein Ausgleichfaktor von 2 angesetzt. Der Nachklärteich mit einer Fläche von 187 m^2 wird verfüllt. Da es sich um ein naturfernes Gewässer handelt ist für die Beseitigung kein Ausgleich zu leisten.

Eingriff	Länge	Faktor Ausgleich	Ausgleich / Kompensationserfordernis
Verrohrung Graben	13 m^2	2	26 m^2

Nachklärteich	187 m ² 187 m ²	0	Für den Nachklärteich ist kein Ausgleich zu leisten.
Gesamt	13 m ²		26 m ²

Durch die Grabenverrohrung kommt es zu einem Verlust von 13 m² Grabenfläche. Hierdurch entsteht ein Kompensationserfordernis von 26 m².

5.10 Eingriff Landschaftsbild

Durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung wird das Landschaftsbild in geringem Umfang verändert. Entlang der Gräben ist eine Eingrünung durch Pflanzung von Erlen und Weiden geplant.

Eingriff	Ausgleich
Veränderung des Landschaftsbildes durch die Bebauung	Eingrünung durch Pflanzung von Erlen und Weiden auf den geplanten Maßnahmenflächen entlang südliche und östlichen Geltungsbereiches

Zusammenfassend besteht durch die Eingriffe ein Kompensationsbedarf von 1.284 m².

5.11 Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich ist eine Fläche mit der Größe von 1.453 m² als Kompensationsfläche K1 vorgesehen.

K 1 (nordwestliches Teilstück des Flurstück 124/1, Flur 1, Gemarkung Osterhever)

Zwischen der bestehenden Bebauung und der geplanten Bebauung im Nordwesten des Flurstücks wird eine Fläche von ca. 1.453 m² aus der intensiven Nutzung als Grünland genommen.

Auf der Fläche ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Bäume sind versetzt in 6 Reihen mit einem Reihenabstand von 5 m zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von 10 m. Es sind 21 Äpfel mit einem Mindeststammumfang von 9/11 zu pflanzen.

6. Umweltbericht (Teil B)

(§ 2 a BauGB)

6.1 Einleitung

Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) als gesonderter Teil B Bestandteil der Begründung (Teil A) zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Osterhever. In ihm werden die Ergebnisse der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt. Die Umweltprüfung wird für die Abwägung der Belange des Umweltschutzes durchgeführt. Die Belange des Umweltschutzes sind im § 1 Abs. 6 Satz 7 und § 1 a BauGB aufgeführt. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die jeweiligen Schutzgüter haben kann, ermittelt und bewertet.

6.2 Inhalte und Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Osterhever beabsichtigt eine Fläche nördlich des Klosterweges als allgemeines Wohngebiet zu entwickeln, um dem wachsenden Bedarf an Wohnraum in der Gemeinde Osterhever gerecht zu werden.

6.3 Angaben zum Standort

Das Plangebiet liegt nördlich des Klosterwegs und westlich der bestehenden Bebauung an der Dörpstraat in der Gemeinde Osterhever.

6.4 Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 124/1 der Flur 1 der Gemarkung Osterhever und weist eine Flächengröße von etwa 9.509 m² auf. Die Fläche grenzt im Westen und Norden an die bestehende Bebauung an und liegt nördlich des Klosterweges. Es ist die Ausweisung von einem allgemeinen Wohngebiet vorgesehen.

6.5 Bedarf an Grund und Boden

Durch die Ausweisung des B-Plan wird folgender Bedarf an Grund und Boden vorbereitet:

Allgemeines Wohngebiet	6.545 m ²
Verkehrsflächen	512 m ²
Maßnahmenflächen	2.452 m ²
Gesamtfläche	9.509 m²

Durch die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes auf 6.545 m² können insgesamt 1.602 m² versiegelt werden. Dabei ist für die Grundstücke östlich der Erschließungsstraße für Nebenanlagen zusätzlich 50 % der überbaubaren Fläche insgesamt 401 m² berücksichtigt. Durch die geplanten Erschließungsflächen können max. 512 m² neu vollversiegelt werden. Insgesamt ergibt sich durch die Festsetzungen eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 2.515 m². Für einen Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches werden ca. 1.453 m² als Maßnahmenfläche K 1 ausgewiesen.

6.6 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanung und ihre Berücksichtigung im Bebauungsplan

6.6.1 Landesentwicklungsplan

Das Plangebiet liegt im dargestellten Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie im Vorrangraum für Natur und Landschaft.

6.6.2 Regionalplan

Im Regionalplan für den Planungsraum V liegt Osterhever im Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

6.6.3 Landschaftsprogramm

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 wird das Planungsgebiet als Teil des Gebietes mit Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit dargestellt.

6.6.4 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum V ist südlich des Plangebietes eine Biotopverbundachse verzeichnet. Das Plangebiet liegt im strukturreichen Kulturlandschafts-ausschnitt und innerhalb des dargestellten Gebietes mit besonderer Erholungseignung.

6.6.5 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterhever weist das Plangebiet als Wohnbaufläche aus. Das heißt, der B-Plan ergibt sich aus dem Flächennutzungsplan.

6.6.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Gemeinde Osterhever stellt den Planbereich im Bestandsplan (2004) als mesophiles Grünland dar. Maßnahmen zur Entwicklung sind im Landschaftsplan für das Plangebiet nicht verzeichnet. Im Rahmen einer Besichtigung der Fläche wurde festgestellt, dass es sich bei dem Biototyp um artenarmes Wirtschaftsgrünland handelt, dass zurzeit intensiv mit Rindern beweidet wird.

6.6.7 Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegende Planung gilt die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes. Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Rahmen der in das Bebauungsplanverfahren integrierten Umweltprüfung untersucht und bewertet. Gemäß § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB besteht der Grundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

6.6.8 Biotopverbund

Gemäß dem Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein liegt der Planbereich nicht im Bereich der Biotopverbundachsen. Südlich von Osterhever liegt in einer Entfernung von ca. 100 m eine Nebenverbundachse. Aufgrund der Entfernung und der Nutzung als Allgemeines Wohngebiet werden Beeinträchtigungen nicht gesehen.

6.6.9 Natura 2000-Gebiete

Das EU-Vogelschutzgebiet „Eiderstedt“ (DE 1618-404) liegt südlich des Klosterweges und östlich des Entwässerungsgrabens. Das nächstgelegenen FFH-Gebiet „Wattenmeer und angrenzende Küstengebiete“ (DE 0916-391) liegt etwa 2 km nördlich des Plangebiets. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. der sich angrenzenden Bebauung wird eine Auswirkung auf die Schutzgebiete nicht gesehen.

7. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Im Umweltbericht werden auf Basis einer Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet (§ 2 Abs. 4 BauGB und Anlage 1 BauGB). Es sind die planungsrelevanten Schutzgüter, ihre Funktionen und ihre Betroffenheit darzustellen.

Vorgesehen ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie auf deren Wechselwirkungen.

7.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet grenzt im Norden sowie im Westen an die bestehende Bebauung und wird die vorhandene Bebauung in der Art und Maß der Nutzung fortsetzen.

Östlich und südlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Bewertung:

Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die umliegenden Nutzungen mit Wohnbauflächen und landwirtschaftliche Flächen keine erheblichen Immissionen ergeben. Ebenso entstehen durch die geplante Wohnbaunutzung keine Emissionen, die zu einer Beeinträchtigung der bestehenden Wohnbebauung führen. Die neue Bebauung stellt keine Veränderung des Erholungswerts in der Gemeinde Osterhever dar.

7.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bei dem Plangebiet handelt es sich um den Biotoptyp artenarmes Wirtschaftsgrünland. Das Plangebiet ist von Entwässerungsgräben eingefasst, die der Entwässerung der Fläche dienen. Der Biotoptyp artenarmes Wirtschaftsgrünland bleibt bis auf die versiegelte Fläche im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen. Während der Bauzeit wird es im gesamten Geltungsbereich zu einer zeitweiligen Störung kommen, die jedoch mit Fertigstellung der Bauarbeiten beendet ist.

Die Halbinsel Eiderstedt ist als EU-Vogelschutzgebiet Rast – und Brutgebiet für folgende Vogelarten von Bedeutung: Trauerseeschwalbe, Nonnengans, Goldregenpfeifer, Uferschnepfe, Kiebitz.

Die Gemeinde Osterhever liegt im Bereich der Wiesenvogelkulisse. Durch die Nähe der vorhandenen Wohnbebauung ist nicht davon auszugehen, dass das Grünland zu den bevorzugten Brut- und Lebensräumen gehört. In der näheren Umgebung sind Grünlandflächen, die weniger gestört sind und damit einen wesentlich besseren Lebensraum für Wiesenvögel darstellen. Das Gebiet grenzt an zwei Seiten an Wohnbebauung und ist an der nördlichen und westlichen Seite mit Gehölzen bewachsen. Daher ist keine freie Sicht für Wiesenvögel gewährleistet.

Das Plangebiet ist Teil der Moorfroschkulisse. Die Gräben südlich und östlich des Plangebietes können Lebensräume von Moorforschen und anderen Amphibien sein. Bisher konnten keine konkreten Vorkommen nicht nachgewiesen werden. Das Gebiet liegt im Fördergebiet des Vertragsnaturschutzes. Auf der Fläche selbst findet kein Vertragsnaturschutz statt.

Bewertung:

Das artenarme Wirtschaftsgrünland sowie die Gräben weisen eine allgemeine Bedeutung auf. Aufgrund der Nähe zum Siedlungsraum und des angrenzenden offenen Landschaftsraums sind durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die im Lebensraum existenten Tierarten finden angrenzend ausreichend gleichwertige Biotope, auf die sie ausweichen können. Die Nutzung des Plangebiets als Rast- und Brutstätte durch Wiesenbrüter wird als unwahrscheinlich bewertet, da aufgrund der geringen Fluchtdistanz zur bestehenden Wohnbebauung keine idealen Bedingungen bestehen. Lediglich durch die Erweiterung der Zufahrt kann eine Störung der in den Gräben potentiell vorkommenden Amphibien stattfinden. Durch eine Verrohrung wird aber die Durchgängigkeit weiterhin gewährleistet. Das Nahrungs- und Lebensraumhabitat bleibt in unmittelbarer Nähe erhalten.

7.1.3 Schutzgut Boden

Gemäß Bodenkarte von Schleswig-Holstein ist der Bodentyp im Plangebiet Marschboden aus geringmächtigem feinsandigem Schluff bis schluffigem Ton über schluffigem Ton bis Ton (Dwog) und verfügt über eine geringe Wasserdurchlässigkeit. Das Gelände liegt bei ca. 0 m über NN. Im Landschaftsrahmenplan werden für das Plangebiet keine seltenen Böden oder Geotope ausgewiesen.

Auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit dem Oberboden ist besonders zu achten. Der Oberboden ist insbesondere während der Bauzeit so zu lagern und zu schützen, dass auch dem Schutzzweck des Bodenschutzgesetzes Rechnung getragen wird. Anfallender Erdaushub hat nach Möglichkeit im Baugebiet zu verbleiben und ist dort wieder zu verwenden bzw. einzubauen. Bei allen Bau- und Planungsmaßnahmen sind die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umganges mit Boden zu berücksichtigen.

Bewertung:

Bei der Vornutzung als intensiv genutztes Wirtschaftsgrünland und einem Grundwasserstand von 1,00 m unter Flur ist von Bodenverhältnissen mit allgemeiner Bedeutung auszugehen.

7.1.4 Schutzgut Wasser

Der Grundwasserstand liegt gemäß Bodenkarte von Schleswig-Holstein bei 1 m unterhalb der Geländeoberkante. Eine Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort gestaltet sich daher schwierig. Das Plangebiet wird umgrenzt von Entwässerungsgräben. Außerhalb des Plangebietes, angrenzend an die südwestliche Ecke befindet sich ein Nachklärteich. Das gereinigte Wasser des Nachklärteiches wird in den südlichen Entwässerungsgraben geleitet. Dieser Nachklärteich wird im Zuge der Realisierung verfüllt. Das Gebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzzonen eines Trinkwasserschutzgebiets.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser ist im Plangebiet von allgemeiner Bedeutung. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht gegeben.

7.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Makroklima: Die Gemeinde Osterhever liegt im subatlantischen Klimaraum, welcher gekennzeichnet ist durch kühle Sommer, milde Winter mit hohen Niederschlägen.

Aufgrund der Nähe der Nordsee ist das Klima hierdurch maßgeblich geprägt. Mikroklima: Nördlich und westlich des Plangebiets liegt das Dorf Osterhever mit Wohnbebauung, was dorftypische Kleinklimate bedingt.

Bewertung:

Die Realisierung des Vorhabens wird das Makroklima und das Mikroklima nicht beeinträchtigen.

7.1.6 Schutzgut Landschaft- und Ortsbild

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch die sich anschließende Bebauung im Norden und Westen sowie durch die im Süden und Osten anschließende offene Landschaft mit Grünlandflächen. Diese werden durch die Entwässerungsgräben gegliedert.

Bewertung:

Das Landschaftsbild ist aufgrund der sich anschließenden Bebauung von allgemeiner Bedeutung.

7.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und in dessen Umgebung sind keine geschützten Kultur- und sonstige Sachgüter vorhanden. Im Dorf Osterhever ist die Kirche St. Martin in der Dörpsstraat sowie die Haubargscheune Ketels in der Dörpstraat 15 als Kulturdenkmale zu verzeichnen.

Bewertung:

Ein Einfluss auf die Kulturdenkmäler wird nicht gesehen.

7.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

7.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung Bei der Durchführung der Planung kommt es zum Verlust von artenarmen Wirtschaftsgrünland sowie unversiegeltem Weg mit und ohne Vegetation auf einer Fläche von 6.545 m² und einer Vollversiegelung von 2.515 m². Durch die Erweiterung der Zufahrt für die Erschließungsstraße kommt es zur zusätzlichen Verrohrung von 13 m² des südlichen Grabens. Ebenso ist die Verfüllung des Nachklärteiches mit einer Fläche von ca. 187 m² vorgesehen.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Eingriffe in Natur und Umwelt können durch die in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung aufgeführten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

7.2.2 Anlagenbedingte Auswirkungen

Durch die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes entstehen keine erheblichen Auswirkungen.

7.2.3 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es zu Störungen von Anwohnern durch Staub und Lärm kommen. Bei Durchführung der Arbeiten an den Gräben innerhalb des Zeitraumes von September bis November kann eine baubedingte Auswirkung ausgeschlossen werden.

7.2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Da lediglich nicht störende Gewerbetreibende allgemein zulässig sind, wird nicht von betriebsbedingten Auswirkungen ausgegangen.

7.2.5 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche weiterhin als artenarmes Intensivgrünland landwirtschaftlich genutzt und der Klärteich nicht verfüllt. Das Wirtschaftsgrünland und der Graben würden vollständig bestehen bleiben.

7.2.6 Wechselwirkungen

Starke Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind aufgrund der genannten Auswirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Zusammenfassend kann prognostiziert werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

7.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Festsetzung einer geringen GRZ von 0,2 in den Grundstücken östlich der Erschließungsstraße wird die Vollversiegelung auf ein Mindestmaß reduziert. Durch die Durchführung der Grabenverrohrung von Mitte September bis Mitte November können Beeinträchtigungen auf potentiell vorkommende Amphibien vermieden werden.

Durch die geplante Eingrünung entlang der Gräben durch die Pflanzung von Erlen und Weiden westlich und südlich des Geltungsbereiches wird der Einfluss auf das Landschaftsbild gemindert.

Der Ausgleich der Flächenversiegelung und der Grabenverrohrung erfolgt innerhalb des Geltungsbereiches auf den festgesetzten Flächen für Maßnahmen K 1.

K 1 (nordwestliches Teilstück des Flurstück 124/1, Flur 1, Gemarkung Osterhever)
Zwischen der bestehenden Bebauung und der geplanten Bebauung im Nordwesten des Flurstücks wird eine Fläche von ca. 1.453 m² aus der intensiven Nutzung als Grünland genommen. Auf der Fläche ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen. Die Bäume sind versetzt in 6 Reihen mit einem Reihenabstand von 5 m zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von 10 m zu gewährleisten. Es sind 21 Äpfel mit einem Mindeststammumfang von 12/14 zu pflanzen.

7.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Das vorgesehene Plangebiet grenzt an die bestehende Bebauung an und ist bereits als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Es werden keine anderen Planungsmöglichkeiten gesehen, die eine Anbindung an den bestehenden Ortskern haben.

8. Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Beurteilung der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange in Umsetzung des Planvorhabens sind die Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL von Relevanz. Es ist zu prüfen, ob durch die Planvorhaben die Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Dieses betrifft:

Das Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. § 44 Abs. 5

BNatSchG) i.V.m. dem Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Das Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Durch Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestands vermieden werden.

Für nach § 15 BNatSchG sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Eingriffe sind nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes Sonderregelungen erlassen worden. Für Anhang IV- Tier- und Pflanzenarten der FFH- Richtlinie und europäische Vogelarten nach der VRL liegt ein Verstoß gegen das Störungsverbot und bei unvermeidbaren Eingriffen gegen das Tötungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.

Unmittelbar vom Eingriff betroffen sind der Biotoptyp Sonstiger Graben (4.5.3), sonstiger naturnahe Gewässer (4.9.7), artenarmes Wirtschaftsgrünland (8.4.2) sowie der Biotoptyp unversiegelter Weg mit und ohne Vegetation (11.1.4).

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum EU- Vogelschutzgebiet Eiderstedt. Konkrete Vorkommen konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Das artenarme Wirtschafts-grünland ist durch die westlich angrenzende Wohnbebauung geprägt. Nahrungs- und Lebensraumhabitate bleiben in unmittelbarer Nähe erhalten. Die den Geltungsbereich umschließenden Gräben sind potentielle Lebensräume von Amphibien. Konkrete Vorkommen konnten nicht nachgewiesen werden. Da es sich bei dem Plangebiet um artenarmes Wirtschaftsgrünland (8.4.2) handelt wird nicht von einer Wirkung auf gefährdete Arten des Anhang IV – Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten ausgegangen. Der Biotoptyp Sonstiger Graben (4.5.3) ist nur teilweise (Erweiterung der Zufahrt und westlicher Bereich innerhalb des Plangebietes) von dem Vorhaben betroffen und bleibt größtenteils (nördlich, nordwestlich, östlich und südlich) als Nahrungs- und Lebensraumhabitat erhalten. bzw. Der Biotoptyp artenarmes Wirtschaftsgrünland bleibt bis auf die versiegelte Fläche im Umfeld erhalten und betroffene Arten können somit ausweichen. Während der Bauzeit wird es im gesamten Geltungsbereich zu einer zeitweiligen Störung kommen, die jedoch mit Fertigstellung des Baus beendet ist.

Die Betroffenheit von weiteren Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie kann durch das Planvorhaben ausgeschlossen werden.

Vermeidung/Verringerung

Die Gräben um den Geltungsbereich bleiben zum Großteil erhalten. Arten, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, finden damit im räumlichen Zusammenhang neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Bewertung:

Durch das Vorhaben liegt ein Tatbestand nach § 44 Abs. 5 nicht vor, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Östlich und südlich des Vorhabengebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen mit ausgebildeter

Grabenstruktur, auf die die vorkommenden Arten auf gleichartige und -wertige Biotop ausweichen können. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

9. Zusätzliche Angaben

9.1 Schwierigkeiten bei der Erhebung:

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

9.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Erhebliche Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wird für dieses Vorhaben kein Monitoring durchgeführt.

9.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Osterhever wird auf einer Gesamtfläche von 9.509 m² ein allgemeines Wohngebiet (6.545 m²), Straßenverkehrsflächen (512 m²) und Maßnahmenflächen (2.453 m²) festgesetzt. Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt vom Klosterweg. Die Fläche grenzt unmittelbar östlich und südlich an die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Osterhever. Mit dem Vorhaben können 2.515 m² Boden vollversiegelt und 13 m² Graben verrohrt werden. Der Ausgleich des Kompensationserfordernisses von 1.284 m² erfolgt über die Maßnahmenfläche K1 innerhalb des Geltungsbereiches.

Osterhever , den

.....
(Bürgermeister)